Bauleitplanung der Stadt Haiger, Stadtteil Offdilln

Bebauungsplan „Sportheim Offdilln“

BEGRÜNDUNG

zur Satzungsfassung, 05.2020

Teil 2:
UMWELTBERICHT

Planstand:
Begr. zur Satzungsfassung, Mai 2020
Bearbeiter: H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-19 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT

Inhalt

A Beschreibung der Planung
- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung
- A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben
- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele
- B3 Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)
- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

C2 Menschliche Nutzung
- C2.1 Mensch
- C2.2 Kultur- und Sachgüter

D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen
- D1 Tabellarische Übersicht
- D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- D3 Zusammenfassung

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase
- E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- E5 Kompensationsmaßnahmen
- E6 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

H VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Monitoring

K Datengrundlagen, Methoden

L Zusammenfassung

M Festsetzungsvorschlag

N Anhang: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Gegenstand der Planung ist der ca. 400 m westlich des Haigerer Stadtteils Offdilln gelegene Sportplatzbereich. Der rd. 0,22 ha große Geltungsbereich beschränkt sich dort auf das unmittelbar südwestlich vom Sportplatz gelegene Vereinsheim und einen östlich anschließenden, zum Parken genutzten Streifen. Das Plangebiet liegt im baurechtlichen Außenbereich.

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Anlass des Plans ist das im Dezember 2018 abgebrannte Vereinsheim, für das mit dem hier zu bewertenden Bebauungsplan Baurecht für einen Neubau geschaffen werden soll. Ein Bebauungsplan wird aus folgenden Gründen erforderlich:

- Aufstockung von bisher 1 Geschoss auf 2 Geschosse (bei Beibehaltung der Grundfläche).
- Geringe Vergrößerung des östlich anschließenden, bisher rechtlich nicht eindeutig abgesicherten Schotterparkplatzes.
- Lage im Randbereich des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) „Hauberge bei Haiger" (Nr. 5115-401). In Pkt. H wird aufgezeigt, dass dadurch aber keine besonderen Konflikte entstehen und keine VSG-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Entsprechend der bisherigen Nutzung handelt es sich um einen stark anthropogen überformten Bereich. Die botanisch-faunistischen Bewertung basiert auf eine von Dipl-Biol. Annette Möller, Biologische Planungsgemeinschaft, 35625 Hüttenberg im Oktober 2019 durchgeführte Biotoptypenkartierung („Biotoptypenkartierung, faunistisch-floristische Planungsraumanalyse der Machbarkeit, Stand November 2019"). Diese ist als Anlage Bestandteil der Planung.

A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Bestandsaufnahme Oktober 2019	
Wassergebundene Bodenbefestigung (Schotterdecke)	0,09 ha
davon jetziger Parkplatz	0,04 ha
Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität	0,06 ha
Extensivrasen	0,03 ha
Dachfläche / Gebäudefundament	0,02 ha
Sonstige Vollversiegelung (Asphalt)	0,01 ha
Ruderalflur artenarm	0,01 ha
Summe	**0,22 ha**

Planung Stand Anfang Dezember 2019	
Parkplatz (mit wassergebundener Bodenbefestigung)	0,11 ha
Sondergebiet Freizeit /Erholung	0,09 ha
überbaubar	0,03 ha
nicht überbaubar	0,06 ha
Fläche für Gehölzpflanzung	0,02 ha
Summe	**0,22 ha**

Der Parkplatzausbau ergibt also einen Vegetationsverlust gleich Versiegelungszunahme (Schotter!) von max. ca. 0,07 ha. Die überbaubare Fläche des Sondergebiets entspricht der bisherigen Gebäudefläche plus geringfügige Erweiterungen auf jetzt bereits überwiegend befestigten Flächen. Bei den nicht überbaubaren Flächen des Sondergebiets ist im Wesentlichen von Beibehaltung des jetzigen Zustandes einschl. jetziger Vegetationsflächen auszugehen. Summa summarum lassen sich damit die möglichen Vegetationsverluste im Sondergebiet zu höchstens 0,01 ha schätzen.

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche Grundlagen

Trotz des geringen Auswirkungen muss der Bebauungsplan als Außenbereichsvorhaben im „Regelverfahren" nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt werden, also mit Durchführung einer Umweltprüfung und unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Abwägung; wegen der sehr geringen Eingriffe kann auf die Anwendung der KV verzichtet werden.

B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Nachfolgend werden die umweltrelevanten fachgesetzlichen Ziele abgeprüft.

Baugesetzbuch (BauGB)		
	Zielsetzung	***Berücksichtigung in der Umweltprüfung***
§ 1 (5)	Leitbild nachhaltige städtebauliche Entwicklung	Ja, da nur geringe Ausweitung einer schon lange bestehenden, rechtlich abgesicherten Sportnutzung.
§ 1 (6) Nr.7	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Der geringe Eingriff ist Gegenstand der Umweltprüfung
§ 1 (6) Nr.8b	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschafte	Geringfügig betroffen ist nur die Landwirtschaft
§ 1 (7)	Abwägungsgebot der privaten und öffentlichen Belange, damit auch der umweltschützenden Belange	Vorhaben standortgebunden in Verbindung mit dem angrenzenden Sportplatz, dessen Nutzung auch von öffentlichem Interesse ist.
§ 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	Versiegelungszunahme beschränkt sich auf max. ca. 700 m² (Schotterung)
§ 1a (2)	Umnutzung landwirtsch. genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang	Geringer Grünlandverlust aus landw. Sicht marginal und wegen der Standortgebundenheit der Planung akzeptabel
§ 1a (3)	Berücksichtigung der naturschutz-rechtl. Eingriffsregelung bei der Abwägung	ja, der geringe Kompensationsbedarf wird extern umgesetzt
§ 2 (4)	Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten unter Berücksichtigung der Anlage 1	erfolgt mit dem hier vorgelegten Umweltbericht
§ 4c	Monitoringgebot	Im weiteren Verfahren zu bestimmen
§ 35 (2)	Zulässigkeit nicht besonders genannter Vorhaben im Außenbereich	Vorhaben standortgebunden im Außenbereich und nicht mit größeren Konflikten verbunden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		
	Zielsetzung	***Berücksichtigung in der Umweltprüfung***
§ 1 (1) Nr.2	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	Verschlechterung nur marginal
§ 1 (1) Nr.3	Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Sehr lokal wirksamer Landschaftseingriff durch nunmehr 2-geschossige Bebauung zu konstatieren
§ 1 (3) Nr.2	Belange des Bodenschutzes	Mehrversiegelung beschränkt sich auf ca. 700 m² (Schotterfläche)
§ 10 (3)	Berücksichtigung der Landschaftsplanung	Siehe Pkt. B3, keine eindeutig entgegenstehenden Belange.
§ 13-15	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	Wird abgearbeitet
§ 15 (1)/(2)	Verursacherpflichten bei Eingriffen	Kosten für Kompensationsmaßnahmen trägt der Verein
§ 15 (3)	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Verweis auf die noch ausstehende Kompensationsmaßnahme, Konflikte nicht zu erwarten
§ 18 (1)	Abarbeitung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung nach dem Baurecht	hier aber wegen Außenbereich Vollausgleich erforderlich
§ 34	Schutz von Natura-2000-Gebiete	EU-Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger" direkt angrenzend, fehlende Betroffenheit schutzrelevanter Vogelarten wird in der Umweltprüfung nachgewiesen
§ 40 (4)	Im Außenbereich ab 01.03.2020 bei Anpflanzungen nur noch gebietseigene Gehölze zulässig	hier zutreffend
§ 44	Berücksichtigung der FFH- und VSRL-Arten, Artenschutzrechtlliche Prüfung	Prüfung ist Bestandteil des Plans, streng geschützte Arten sind nicht betroffen

Sonstige Gesetze
Hessisches Waldbesetz (HWaldG): Ein Teil des Plangebietes liegt innerhalb der Stadtwaldabteilung 611a und wird im Entwurf des Bebauungsplanes als Wald festgesetzt; eine waldartige Bestockung ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

B3 Planungsvorgaben und Informationen

Allgemeine Planungsvorgaben	
Regionalplan Mittelhessen (2010)	Die angrenzenden Wiesenflächen sind Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Das VSG erscheint als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.
Flächennutzungsplan	Darstellung als Sondergebiet Vereinsheim mit angeschlossenem Parkplatz.
Bebauungspläne	Für die Fläche existiert bislang kein Bebauungsplan.

Landschaftsplan (L-Plan, 2006)	Relevant sind die folgenden Kartenaussagen: ❖ Angrenzendes Grünland (damals) überwiegend extensiv genutzt. ❖ Hinweis auf geplanten Festplatz (bewertet als mit Auflagen akzeptabel). ❖ Parkplatz bereits vorhanden. ❖ Der vorbeiführende Weg bildet einen überörtlichen Hauptwanderweg. ❖ Historische Kulturlandschaft. ❖ Hoher Freizeitwert der Landschaft (strukturreiches Wiesengebiet mit besonderem Erlebniswert, besonderer Ruheraum) ❖ Angrenzender Wald (damals wohl nur potenzieller) Haselhuhnhabitat. ❖ Sonst keine Hinweise auf bemerkenswerte Tierarten.
Wasserrecht	Kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.
Denkmalschutz	Belange nicht betroffen.

Speziell Naturschutz	
Natura-2000-Gebiete	Direkt angrenzend das großflächige VSG 5115-501 „Hauberge bei Haiger". Sportplatz und Vereinsheim sind ausgespart, der zu erweiternde Parkplatz liegt jedoch innerhalb.
Sonstige Naturschutzflächen	Keine, auch nicht im Umfeld.
Gesetzlich geschützte Biotope	Die angrenzende Wiese ist kein geschützter Biotop..
FFH- und VSR-Tierarten	Für streng geschützte Vogel- und sonstige Tierarten besteht innerhalb der Plangrenze kein Potenzial. Auch für nicht streng geschützte Vogelarten besteht bzw. bestand ein mäßiges Brutpotenzial nur im Gebäudebereich.
Haselhuhn (Bonasia bonasia)	Die Eignung für die VSR-Anhang-I-Art beschränkt sich auf den nordwestlich angrenzenden Haubergwald.
FFH-Lebensraumtypen	Im Unterschied zu Wiesen weiter südwärts -> nein
Rechtskräftige Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.

C Beschreibung der Umwelt
C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter, *gegliedert in Bestand und Bewertung*)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Gemäß der Bestandsaufnahme von A. Möller (Biolog. Planungsgemeinschaft, s.o.) wird ungefähr die Hälfte des Plangebiets von mehr oder minder versiegelten Flächen eingenommen (Gebäude, Gebäudefundamente, Asphalt, Befestigungen mit Schotter). Begrünte Flächen in Gebäudenähe beinhalten Extensivrasen und untergeordnet artenarme Ruderalflächen. Gehölze sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, jedoch grenzt im Westen und Süden Laubwald mit randlicher Gehölzsukzession unmittelbar an.

Die Wiese südlich vom jetzigen Parkplatz wurde als mäßig intensiv eingestuft (Typ 06.340 = Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität). Von der Bearbeiterin wurde sie als gestörter Randbereich

einer sich weit nach Süden ausdehnenden extensiv genutzten Wiese charakterisiert. Magerkeitszeiger kommen aber ebenso wie auf den Extensivrasenflächen noch vor (s. C1.2).

Die Bearbeiterin weist auf die Vorbelastung der vorhandenen Vegetationsflächen durch die Sport- und Freizeitnutzung hin.

C1.2 Flora

Im Plangebiet finden sich kennzeichnende, weil schnittverträgliche Arten extensiver Scherrasen, Arten der Intensivwiesen und Arten kurzlebiger und ausdauernder Ruderalfluren. Auffallend ist nach ihrer Kartierung die Beteiligung von Arten bodensaurer Extensivwiesen und Magerrasen im Wiesen- und Extensivrasenbereich. Dazu gehören Kleines Habichtskraut (Hieracium pilosella), Gewöhnliches Ferkelkraut (Hypochaeris radicata) und Kleiner Sauerampfer (Rumex acetosella). Unter den Ruderalpflanzen findet sich der Säurezeiger Hederich (Raphanus raphanistrum). Angrenzend an den Wald treten randlich auch die Wald- und Waldsaumarten Brombeere (Rubus fruticosus agg.), Besenginster (Cytisus scoparius), Salbei-Gamander (Teucrium scorodonia), Roter Fingerhut (Digitalis purpurea), Große Sternmiere (Stellaria holostea) und Wald-Weidenröschen (Epilobium angustifolium) auf, die ebenfalls auf einen sauren Boden weisen.

Gesetzlich geschützte oder gefährdete Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

C1.3 Fauna

Avifauna
Bei der Begehung im Oktober 2019 erfolgten keine bemerkenswerten ornithologischen Zufallsbeobachtungen. Gemäß Studie S. 8 sind derzeit keine Brutvögel zu erwarten, weil einschließlich der noch vorhandenen Bauten keine als Brutplatz geeigneten Strukturen existieren. Insofern eignen sich die Vegetationsflächen nur als Nahrungshabitat für im näheren und weiteren Umfeld brütende Vögel, wobei aber der Sportbetrieb störempfindliche Arten einschränkt.

Übrige Tiergruppen
- Fledermäuse können mangels Quartieren nur als Jagdgäste und Transferflieger auftreten.
- Die ebenfalls streng geschützte Haselmaus ist am angrenzenden Waldrand grundsätzlich möglich, auch wenn gemäß Studie S.11 keine Freinester gefunden wurden. Das Plangebiet selbst ist für die Art nicht nutzbar.
- Andere streng geschützte Säugetiere wie Wildkatze finden im näheren Umfeld der Planung keine geeigneten Lebensbedingungen.
- Die FFH-Anhang-IV-Reptilien Zauneidechse und Schlingnatter werden in der Studie mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen. Andere Arten werden darin nicht angesprochen, jedoch könnten nach Einschätzung des Bearbeiters des Umweltberichts die nicht streng geschützten Arten Blindschleiche und Bergeidechse am angrenzenden Waldrand vorkommen.
- Mangels Laichgewässern ist nicht mit Amphibienvorkommen zu rechnen.
- Europarechtlich oder gemäß Bundesartenschutz-VO besonders geschützte oder seltene Insektenarten lassen sich von den Habitatbedingungen her ausschließen.

Dies gilt insbesondere auch für die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

- ❖ Übertragen lässt sich dies auf andere Wirbellosegruppen wie Spinnentiere und Landschnecken.

Fazit: Besondere faunistische Belange sind nicht zu beachten.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Randbereich des großflächigen, offenbar vielfach extensiven Wiesengebiets westlich oberhalb der Ortslage Offdilln. Insbesondere südlich vom Sportplatz wurden in der Biotopkartierung 1995 größere Anteile als Grünland frischer Standorte extensiv genutzt kartiert.

Das nach Nordwesten anschließende Laubwaldgebiet gehört nach den vorliegenden Daten zu den Kernzonen des VSG 5115-501 „Hauberge bei Haiger", da dort eine besondere Eignung für die Zielart Haselhuhn besteht, auch wenn es dort laut Studie nicht kontinuierlich nachgewiesen wurde. Entsprechend der besonderen Habitatbedeutung wurde der nordwestlich an den Sportplatz angrenzende Waldhang in den letzten Jahren großflächig auf den Stock gesetzt, um weiterhin haubergtypische Habitate sicherzustellen.

C1.5 Biologische Vielfalt

Im Unterschied zu Nachbarflächen hat das Plangebiet für die regionale biologische Vielfalt keine Bedeutung.

C1.6 Landschaft

Naturraum: Rothaargebirge, Untereinheit 333.00 Kalteiche.

Landschaftsbild: Die Planung liegt in einer extensiv genutzten, stark gegliederten Waldrandzone mit Ausblick Richtung oberes Dilltal. Das bisherige Vereinsheim war wegen der eingeschossigen Bauweise nicht besonders auffällig. Der zukünftige Neubau wird durch die 2 Geschosse auffälliger. Zur Eingriffsminderung ist auf der südostseitigen Böschung eine Gehölzpflanzung vorgesehen.

Relief: Mäßig nach Südosten abfallende Hangzone ca. 80 m oberhalb vom oberen Dilltal.

Höhenlage: Ca. 470 m ü.NN.

C1.7 Boden

Datenquelle für die nachfolgenden Aussagen sind der BodenViewer Hessen, Stand Dezember 2019, und die geologische Übersichtskarte Hessen 1:300.000. In den Detailkarten 1:5.000 wurde das Plangebiet als Nicht-Landwirtschaftsfläche nicht erfasst.

Geologie: Oberes Unterdevon (Unterabteilung Emsium). Dabei liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Tonschiefern und Sandsteinen (Grauwacken) im Südosten und Quarzit (Emsquarzit) im Nordwesten. Dieses Gestein liefert besonders nährstoff- und basenarme Böden.

Bodentyp: Die Planfläche weist anthropogen stark veränderte Bodenverhältnisse auf.

Entsprechend den Gesteinen nach Südosten zu Braunerde aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen. Nach Nordwesten zu ebenfalls Braunerde aus lösslehmhaltigen Solifluktionsdecken, aber mit sauren Gesteinsanteilen (Quarzit).
Mögliche Schadstoffeinträge z.B. in Verbindung mit Löschwasser werden zum Stand 02/2020 untersucht.

Bodenart: Lehm.

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit: Gemäß Karte 1:50.000 geringes Ertragspotenzial. Die Grünlandzahl wird angrenzend mit 40-45 angegeben.

Sonstige Bodeneigenschaften: Gemäß Karte 1:50.000 geringes Nitratrückhaltevermögen, geringes Wasserspeichervermögen und schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt, in der Summer also unterdurchschnittlicher Funktionserfüllungsgrad im Naturhaushalt.

Bodenfunktionsbewertung für Planungszwecke: Angrenzende Flächen mittel.

C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Normalfrischer Standort.

Oberflächengewässer: Einschließlich des näheren Umfeldes keine.

Grundwasser: Die unterlagernden Tonschiefer und Grauwacken sind gering bis äußerst gering wasserdurchlässig, der Quarzit im Nordwesten bildet einen mäßigen Grundwasserleiter.

C1.9 Örtliches Klima

Abgesehen von der submontanen, also relativ kühlen und niederschlagsreichen Höhenlage keine Auffälligkeiten. Von der Reliefposition her möglicherweise bei Südwestwind Windverstärkung.

C1.10 Immissionsbelastung

Das Plangebiet liegt abseits von Straßen und anderen regelmäßigen Immissionsquellen.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Keine Hinweise.

C1.12 Wechselwirkungen

Die begrünten Flächen im Plangebiet eignen sich nur bedingt als Nahrungshabitat für in der Umgebung siedelnde Tierarten, sodass faunistische Wechselbeziehungen nicht zu berücksichtigen sind.

C2 Menschliche Nutzung

C2.1 Mensch

Von Bedeutung ist wie bisher nur die Ergänzungsfunktion zum angrenzenden Sportplatz. Als Vereinsheim ist das Vorhaben für einen regulären Trainings- und Spielbetreib unabdingbar.

Belange der allgemeinen Erholung sind von dem vorhaben nicht betroffen.

C2.2 Kultur- und Sachgüter

Schutzwürdige Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden, archäologische Bodenfunde wegen der bereits starken Bodenumgestaltung unwahrscheinlich. Tiefer gehende Bodeneingriffe sind auch nicht zu erwarten.

D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

D1 Tabellarische Übersicht

Hinweis: Die betriebsbedingten Umweltauswirkungen von Vereinsheim, Parkplatz und Sportplatz stehen in engem Zusammenhang und müssen gemeinsam betrachtet werden.

Allgemeine Umweltauswirkungen		
Kriterium	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Allgemeines		
Flächenverbrauch	Plangebiet ca. 2.200 m², bestehende Versiegelung ca. 1.100 m², Neuversiegelung ca. 700 m² (Schotterung)	nein
Unterscheidung von anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen	Naturschutzfachlich bedeutsamer sind die betriebsbedingten Umweltbelastungen (Lärm, Zubringerverkehr, konzentrierte menschliche Anwesenheit bei Training und Spielen)	nicht relevant, da bisher schon der Fall
Bauphase	zusätzliche Belastungen gering, insbesondere ist wegen der Vorbelastung nicht mit der Vertreibung störempfindlicher Tierarten zu rechnen	nein
Planumgebung	Die vorgenannten Belastungen strahlen auch auf die Umgebung aus, betreffen naturschutzfachlich wertvolle Flächen und Tierhabitate aber nur randlich und sind schon jetzt gegeben	nein
Kumulative Wirkungen	Keine ähnlichen Vorhaben in der Umgebung	nein
Besondere Umweltqualitätsziele	Liegen für das Plangebiet nicht vor.	Nein
Vorbelastungen	Bestehender Spiel-, Trainings- und Vereinsbetrieb	Nein, nur lokal bedeutsam
Positivwirkungen Bauvorhaben	Keine Positivwirkungen auf die Umwelt	--
Spezielle Belastungen im Normalbetrieb		
Lärmimmissionen	Zeitlich befristete Lärmimmissionen des Spiel- und Trainingsbetriebs und des Park- und Zufahrtverkehrs betreffen keine Wohnbevölkerung, sind aber in einem besonderem Ruheraum gemäß L-Plan wirksam.	Nein, da jetzt schon gegeben
andere Immissionen	geringe Schadstoffimmissionen im Parkplatzbereich	Nein, wie vor.
sonstige Schadstoffe	Nicht zu erwarten	Nein

Erschütterungen	Nicht relevant	Nein
Licht	Stundenweise abendliches Flutlicht, ferner Außenbeleuchtung und Autoscheinwerfer. Dadurch Mitbeleuchtung angrenzender Wiesenflächen, aber nicht tiefer in den für den Artenschutz wertvollen Wald eindringend.	Nein, auch weil jetzt schon gegeben.
Wärme	Nicht relevant	Nein
Strahlung	Nicht relevant	Nein
Belästigungen	Keine Geruchsbelästigungen u.ä.	Nein
Abfallerzeugung	Nur Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle	Nein
Abfallbeseitigung und –verwertung	Entsorgung gewährleistet.	Nein
Abwasser	Ebenso	Nein
Besondere Risiken		
Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein	Nein
Risiken für das kulturelle Erbe	Nein, der geplante Parkplatzausbau greift nur sehr unerheblich in die umliegende historische Kulturlandschaft ein.	Nein
Risiken für die Umwelt	Nein	Nein
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben.	Nein
Sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen	Nein	Nein
Ressourcenschutz		
Nutzung natürlicher Ressourcen	Nur in geringem Ausmaß (Neubau Vereinsheim, Parkplatzschotterung).	Nein
Allgemeinklima, Klimawandel	Keine besondere Sensibilität.	Nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Übliches Bauvorhaben, B-Plan trifft keine Aussagen.	Nein
Technische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Der Bebauungsplan sieht keine besonderen Maßnahmen vor.	Nein

Speziell Naturgüter		
Schutzgut	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Vegetation	Parkplatzerweiterung bedingt den Verlust von ca. 700 m² mäßig intensiver, bereits beeinträchtigter Wiese (weniger wertvoll als die Wiesen weiter südlich).	Nein
Flora	Betroffen sind einschl. der ermittelten Arten bodensaurer Extensivwiesen /Magerrasen nur regional häufige Arten.	Nein
Avifauna	Mit Brutplätzen ist nicht zu rechnen. Auch in der Bauphase nur geringe Beeinträchtigung angrenzender Habitate. Dort keine Hinweise auf besonders störempfindliche Arten.	Nein
Speziell Haselhuhn	Die störempfindliche, sporadisch im benachbarten Hauberg festgestellte Art nutzt den Sportplatzbereich nicht. Soweit nachweisbar, bestehen randliche Habitateinbußen schon länger nur durch die rechtmäßige Sport- und Vereinsnutzung.	Nein

Übrige Fauna	Minimale Minderung der Jagdhabitateignung für Fledermäuse durch die Versiegelungszunahme. Beeinträchtigung potenzieller Habitate der FFH-Art Haselmaus zu vernachlässigen, ebenso der nicht streng geschützten, potenziellen Reptilienarten Bergeidechse und Blindschleiche.	Nein
Boden	Eng begrenzter Bodeneingriff im Umfang der Parkplatzerweiterung (ca. 700 m²), betrifft keine für den Naturhaushalt besonders wertvollen oder seltenen Bodentypen. Sollten im Zuge der derzeitig laufenden Bodenuntersuchungen Verunreinigungen/ Schadstoffeinträge festgestellt werden, so ist durch die Bodenschutzbehörde zu entscheiden ob und in welchem Umfang Sanierungsmaßnahmen (Bodenabtrag) vorzunehmen sind.	Nein
Wasser	Die Parkplatzerweiterung bedeutet nur eine nur minimale Verschlechterung des Wasserhaushalts, auch weil der Oberflächenabfluss randlich versickern dürfte.	Nein
Landschaft	Gegenüber dem Vorzustand geringer Landschaftseingriff durch 2-geschossigen Wiederaufbau und die Parkplatzerweiterung. Eingriffsminderung durch Böschungsbepflanzung südöstlich vom Vereinsheim.	Nein
Lokalklima	Verschlechterung zu vernachlässigen.	Nein

Speziell Mensch		
Belang	***Nachteilige Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung***
Landwirtschaft	Nur minimaler Grünlandverlust.	Nein
Naherholung	Nicht nennenswert betroffen.	Nein
Wohnbevölkerung	Nicht betroffen.	Nein
Kultur- und Sachgüter	Nach Kenntnisstand nicht betroffen.	Nein
Besondere Belastungen in der Bauphase	Nicht bedeutsam.	Nein

D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

Wegen des sehr geringen Bodeneingriffs, der mutmaßlichen Vorbelastung, des Fehlens hochwertiger oder seltener Bodentypen und der geringen Betroffenheit der Landwirtschaft wird auf eine vertiefende Behandlung verzichtet.

Einem möglichen Eintrag von Schadstoffen im Zusammenhang mit der Verwendung von Löschmittel (Löschschaum) beim Brandeinsatz im Dezember 2018 wurde im Zuge einer gutachtlichen Bodenuntersuchung im Bereich der vormals nicht vollversiegelten Flächen nachgegangen.
In Abstimmung mit dem Dez. 41.1 beim Regierungspräsidium Gießen wurde das Fachbüro geo:contor, 35510 Butzbach, eine orientierende, umwelttechnische Untersuchung des Bodens im Bereich des Brandschadens am Sportheim vorgenommen.
Im Ergebnis dessen konnten umweltrelevante Schadstoffbelastungen in den Bodenuntersuchungen nicht nachgewiesen werden; eine Gefährdung für das Schutzgut Mensch – Boden, sowie für das oberflächennahe Grundwasser ist durch den Eintrag von Löschwasser in den Boden nicht zu erwarten. Demgemäß lässt sich ein weiterer Handlungsbedarf nicht ableiten.

D3 Zusammenfassung

Geringe Verschlechterungen betreffen die folgenden Schutzgüter:
im Sinne der Umweltprüfung betreffen:

a) Flächenverbrauch Parkplatzerweiterung (ca. 700 m², wassergebundene Befestigung/Schotter).
b) Vegetationsverlust Parkplatzerweiterung in gleicher Größenordnung.
c) Eingriff in Tierhabitate nur geringfügig durch den Verlust von als Nahrungshabitat bspw. für Vögel geeigneter Wiese. U.a. Haselhuhn und Haselmaus nicht betroffen.
d) Bodeneingriff Parkplatzerweiterung in gleicher Größenordnung, betrifft möglicherweise bereits funktionsgeminderten Boden.
e) Geringe Verschlechterung des lokalen Landschaftsbildes durch 2-geschossige Bauweise und die Parkplatzerweiterung.

Zu vernachlässigen sind die Verschlechterung von Wasserhaushalt und Lokalklima. Alle Verschlechterungen sind im Sinne der Umweltprüfung als nicht erheblich einzustufen. Gleichwohl sind sie im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und, weil im Außenbereich, auszugleichen.

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Sachstand ist die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes vom Februar 2020.

Planzeichnerische Festsetzungen

- Darstellung der Böschung südöstlich vom Vereinsheim als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Textliche Festsetzungen

- Die Neuherstellung von Flächenbefestigungen, insbesondere auch auf dem zu erweiterndem Parkplatz, ist in wasserdurchlässiger Art und Weise vorzunehmen.
- Nähere Ausgestaltung der Gehölzpflanzung mit Pflanzvorgaben.

Umweltrelevante Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise beziehen sich auf die folgenden Tatbestände:

- Nr. 1 Anzeigepflicht von Bodendenkmälern.
- Nr. 2 Verwertungsgebot von Niederschlagswasser.
- Nr. 3 Beachtung der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 5115-401 „Hauberge bei Haiger."
- Nr. 4 Berücksichtigung des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten sind nicht betroffen und damit nicht im Sinne des § 44 BNatSchG „regelungsbedürftig".

E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Die baubedingten Belastungen sind außerhalb des Geltungsbereichs vernachlässigbar. Dies gilt auch in Bezug auf das VSG und möglicherweise in der Waldrandzone vorkommende streng geschützte Tierarten wie Haselmaus. Dabei wird das Unterlassen von Eingriffen in den Wald- und Gehölzrand vorausgesetzt.

E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

Vegetation / Flora
Die von der Parkplatzerweiterung betroffene Wiese ist bereits beeinträchtigt und insoweit problemlos ausgleichbar. Im Randbereich des Bauvorhabens werden Vegetationsverluste durch die Festsetzungen weitgehend ausgeschlossen.

Fauna
Mehr als geringfügige Verlust von Tierhabitaten sind nicht gegeben.

Boden
Die Ausgleichbarkeit der geringen Eingriffe in bisher nicht veränderten Boden (max. ca. 0,07 ha) hängt vom Potenzial der externen Ausgleichsfläche ab. Mit einem Vollausgleich im Sinne der Arbeitshilfe ist nicht zu rechnen.

Wasser
Gemäß der bisherigen Praxis wird Niederschlagswasser vom Sportheim in Richtung Süden abgeleitet und flächig versickert.
Beim Parkplatz ist davon auszugehen, dass das Ablaufwasser auf der unterhalb angrenzenden Wiese versickert. Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird dadurch minimiert, allerdings kommt es auf der betroffenen Wiesenfläche zu (geringen) Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.

Landschaft
Die geringe Verschlechterung des Landschaftsbildes wird auf der kritischen Südostseite durch die vorgesehene Gehölzpflanzung minimiert.

E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Der geringe Verlust von maximal ca. 0,07 ha Wiese und damit landwirtschaftlicher Nutzfläche lässt sich voraussichtlich nicht ausgleichen. Besondere Nutzungsansprüche von landwirtschaftlicher Seite bestehen nach Kenntnisstand jedoch nicht; die Fläche hatte und hat keine nennenswerte landwirtschaftliche Bedeutung.

E5 Kompensationsmaßnahmen

Die zu erwartenden Eingriffe sind gemäß Pkt. D3 als nicht im Sinne der Umweltprüfung erheblich einzustufen und betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Vegetation, Boden und Landschaft. Funktionen mit speziellem Kompensationsbedarf sind nicht betroffen.

Eine Aufwertung der betroffenen Schutzgüter erfolgt intern, und zwar durch Gehölzpflanzung auf der jetzt mit Extensivrasen bewachsenen Anschüttungsböschung südöstlich vom Sportheim (ca. 167 m^2). Mit der in den Festsetzungen näher definierten Gehölzpflanzung, die zwecks Eingrünung auch 6 hochstämmige Laubbäume einschließt, werden die genannten Schutzgüter verbessert:

- Vegetation durch die langlebige und im Unterschied zum jetzigen Extensivrasen weniger leicht zu beeinträchtigende Gehölzpflanzung. Die Beeinträchtigung vereinzelter (vergleichsweise häufiger) Magerwiesenarten tritt demgegenüber in den Hintergrund.
- Boden durch die im Vergleich zu Gräsern wesentlich tiefer wurzelnden Gehölze.
- Landschaft durch die verbesserte Eingrünung des zukünftig 2-geschossigen Gebäudes.

Die Maßnahmen werden in Punkt M näher konkretisiert.

E6 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen bspw. zur Emissionsvermeidung, zum sparsamen Umgang mit Energie, zur Verkehrsvermeidung oder zum Abfallmanagement.

F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Beibehaltung des jetzigen (städtebaulich wie landschaftpflegerisch unbefriedigenden) Zustandes.

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als standortgebundenes Vorhaben entfällt eine Alternativenprüfung. Sinnvolle Standortalternativen für den Parkplatz sind im Nahbereich des Sportplatzes nicht gegeben, da entlang der Zuwegung Gehölze oder extensiver genutzte Wiesen angrenzen.

H VSG-Verträglichkeitsprüfung

Das Gutachten A. Möller (Biolog. Planungsgemeinschaft, s.o.) empfiehlt eine VSG-Vorprüfung, insbesondere aus formellen Gründen. Zu berücksichtigen ist vorab, dass der Planungsbereich bereits durch die bestehende Sportplatz- und Vereinsheimnutzung vorbelastet ist und störempfindliche Vogelarten höchstens als sporadischer Nahrungsgast auftreten können. Eine aus der Planung abzuleitende geringe Steigerung der Nutzungsintensität bedeutet damit keine bedeutsame Verschlechterung.

Für das EU-Vogelschutzgebiet 5115-401 „Hauberge bei Haiger" werden bestimmungsgemäß nur Vogelarten als Zielarten benannt. Diese umfassen laut Grunddatenerhebung und Verordnung des RP Gießen 12 Arten nach VSR-Anhang I und 7 Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass bei keiner Art eine mehr als unwesentliche Betroffenheit zu befürchten ist:

- Baumfalk: Wie Rotmilan.
- Braunkehlchen, Die Feuchtwiesenart ist mangels geeigneter Habitate im Umfeld nicht betroffen.
- Dohle: Als Nachfolgebrüter in Schwarzspechthöhlen wie dieser zu bewerten.
- Gartenrotschwanz: Siehe Ziegenmelker. Angrenzend an das Plangebiet keine Habitateignung.
- Grauspecht: Mangels alter Waldbestände im Umfeld der Planung nicht betroffen.
- Haselhuhn: Sporadische Nachweise im nordwestlich gelegenen Hauberggebiet, zukünftig nach erfolgter Pflege voraussichtlich verbesserte Habitateignung. Als störempfindliche Art in Nähe der Planung nur eingeschränkte Habitateignung und deshalb höchstens potenziell geringfügig betroffen (randliche Meidung potenziell geeigneter Lebensräume wie schon jetzt).
- Mittelspecht: Mangels alter Laubwälder im Umfeld der Planung nicht betroffen.
- Neuntöter: Der Waldrand- und Heckenbewohner könnte im näheren Umfeld der Planung brüten, jedoch liegen die möglichen Gehölze nicht im Einflussbereich der Planung und die Art ist nur mäßig störempfindlich (z.B. Vorkommen z.B. auch auf Motocross-Plätzen).
- Raubwürger: Der auf nährstoffarme Kulturlandschaften angewiesene Vogel findet im Umfeld der Planung keine geeigneten Habitatbedingungen.
- Raufußkauz: Der Nadelwaldbewohner ist mangels Nadelwälder im Umfeld nicht betroffen.
- Rotmilan: Bruten dieser Greifvogelarten sind wegen der bestehenden Störeinflüsse und dem Fehlen von Altbäumen in Nähe der Planung nicht zu erwarten.
- Schwarzspecht: Wie Grauspecht.
- Schwarzstorch: Der besonders störempfindliche Großvogel ist in Nähe des Plangebiets, auch wegen geringer Habitateignung, schon jetzt nicht zu erwarten.
- Sperlingskauz: Wie Raufußkauz.
- Wachtel: Im hiesigen Raum Art extensiver Grünlandgebiete. Sie könnte im Umfeld der Planung vorkommen, aber dort nur auf den außerhalb vom VSW gelegenen Wiesenflächen. Eine formelle Betroffenheit ist somit nicht gegeben. Der Vogel gilt als nicht sehr störempfindlich.
- Wachtelkönig: Wie Braunkehlchen.
- Waldschnepfe: Der Vogel könnte auch in Laubwäldern im weiteren Umfeld der Planung vorkommen, ist aber als nur mäßig störempfindliche Art nicht direkt betroffen.
- Wiesenpieper: Wie Braunkehlchen.
- Ziegenmelker: Der Vogel soll mit der durchgeführten Haubergbewirtschaftung nordwestlich vom Plangebiet gefördert werden. Im nahen Umfeld der Planung ist die Art nicht zu erwarten und deshalb nicht betroffen.

Beim Monitoring 2014 nachgewiesene Bestandsrückgänge verschiedener kritischer Vogelarten gegenüber der Grunddatenerhebung 2006 haben mit Sportplatz und Vereinsnutzung nichts zu tun.

I Artenschutzrechtliche Prüfung

Da gemäß Pkt. C1.3 keine Vogelbrutplätze zu erwarten sind und auch Eingriffe in Habitate sonstiger streng geschützter Tierarten auszuschließen sind, besteht kein Erfordernis für eine Artenschutzrechtliche Prüfung. Dies gilt auch für die Haselmaus als reinen Gehölzbewohner, da das Plangebiet gemäß Bestandsaufnahme nur gehölzfreie Flächen umfasst und die Haselmaus sich als weniger störempfindlich erwiesen hat als früher vermutet.

J Monitoring

Wegen der geringen Eingriffswirkung der Planung wird ein besonderes Monitoring nicht für erforderlich erachtet. Im Zuge von Bestanderhebungen bezüglich der „Ziel-Vogelarten" für das EU-Vogelschutzgebiet ist zu prüfen, ob eventuelle Bestandsrückgänge auf die Nutzungen im Bereich des Sportheimes zurückzuführen sind.

K Datengrundlagen, Methoden

- Bebauungsplan der Stadt Haiger, „Sportheim Offdilln", Entwurf Februar 2020.
- Bestandsaufnahme durch Dipl.-Biol. A. Möller (Biolog. Planungsgemeinschaft, s.o.), 16.10.2019
- Biotoptypenkartierung, faunistisch-floristische Planungsraumanalyse und naturschutzfachliche Einschätzung der Machbarkeit, Stand November 2019, Bearbeitung Biologische Planungsgemeinschaft, Dipl.-Biol. A. Möller, 35625 Hüttenberg, im Auftrag der Stadt Haiger.
- BodenViewer Hessen-Daten im Internet (Stand 12/2019).
- Geologische Übersichtskarte von Hessen 1:300.000 in der aktuellen Internetfassung.
- Grunddatenerhebung des EU-Vogelschutzgebiets „Hauberge bei Haiger" (5115-401), bearbeitet vom Büro für faunistische Fachfragen, 35440 Linden-Forst, März 2006, im Auftrag des RP gießen.
- Landschaftsplan mit integriertem Fachplan Naturschutz der Stadt Haiger, Genehmigungsfassung 2006, bearbeitet von Dipl.-Ing. Zillinger, 35396 Gießen.
- Letzte Luftbildfassung von Google Maps.
- NATUREG-Daten im Internet (Stand 12/2019).
- Auswertung der in Kap. B3 genannten Planungsvorgaben.
- Gliederung nach Anlage 1 zum BauGB.

Bedeutsame Kenntnislücken sind zum Planstand 12/2019 nicht gegeben.

L Zusammenfassung

Inhalte der Planung

Gegenstand der Planung ist das unmittelbar südwestlich vom Sportplatz Offdilln gelegene Sportheim. Für das im Dezember 2018 abgebrannte Gebäude soll mit dem hier zu bewertenden Bebauungsplan ein Neubau auf exakt gleicher Grundfläche, nunmehr aber mit 2 Geschossen, ermöglicht werden. In den 0,22 ha großen Geltungsbereich wird eine Erweiterung des östlich angrenzenden Schotterparkplatzes um 0,07 ha einbezogen.

Rechtlicher Rahmen

Da im baurechtlichen Außenbereich gelegen, wird ein vollständiger Umweltbericht mit naturschutzrechtlichem Ausgleich erforderlich.

Naturschutzbelange
Innerhalb der Plangrenze existiert nur gering- bis mittelwertige Vegetation (Wiese auf der gepl. Parkplatzerweiterung), etwa die Hälfte des Plangebiets ist bereits versiegelt.
Vogelbrutplätze und andere Tierhabitate sind gemäß Geländeaufnahme nicht vorhanden.

EU-Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger"
Während das Sportheim ausgeklammert ist, liegt der zu erweiternde Parkplatz innerhalb des nordwestwärts angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets 5115-401 „Hauberge bei Haiger". Von den zahlreichen besonders zu schützenden Vogelarten ist das nur noch an wenigen Stellen in Hessen vorkommende Haselhuhn besonders hervorzuheben. Hauptsächlich im Hinblick auf diese Art wurde der nordwestlich gelegene Hauberg, wo die Art aber auch nur noch sporadisch nachgewiesen wurde, in den letzten Jahren auf den Stock gesetzt.
Eine Prüfung ergibt für das Haselhuhn wie für die übrigen schutzrelevanten Vogelarten, dass eine mehr als maximal geringfügige Betroffenheit durch das hier in Rede stehende Vorhaben nicht gegeben ist. Dabei ist die Vorbelastung durch den bestehenden Sport- und Vereinsbetrieb zu berücksichtigen, wodurch die Zusatzbelastung durch die geplanten Erweiterungen gering ausfällt.

Übrige Schutzgüter
Boden, Wasser, Lokalklima und Landschaft sind nicht oder nur wenig betroffen, auch weil es sich um einen bereits anthropogen überformten Standort handelt. Die nur lokal wirksame Verschlechterung des Landschaftsbildes wird durch eine Heckenpflanzung südöstlich vom neuen Vereinsgebäude minimiert.

Kompensation
Da höherwertige Vegetationstypen und nennenswerte Tierhabitate nicht betroffen sind, brauchen keine hohen quantitativen und qualitativen Anforderungen an den Ausgleich gestellt zu werden. Die genannte, 30 x 4 m große Strauchheckenpflanzung mit eingeschalteten 6 Bäumen ist deshalb als ausreichend zu bewerten.

M Festsetzungsvorschlag

Die 4 m breite Böschung am Südostrand des Vereinsgeländes ist auf einer Länge von 30 m als Strauchhecke mit eingeschalteten 6 Einzellaubbäumen (im Pflanzabstand von 5 m) anzulegen:

- 2-reihige Bepflanzung (gegeneinander versetzt).
- Pflanzabstand innerhalb der Reihen 2 m.
- Mindestpflanzgröße Sträucher 2xv, 60-100 cm.
- Mindestpflanzgröße Bäume Hochstamm 2xv, 10-12 cm Stammumfang.
- Artenwahl (Empfehlung): Traubeneiche (Quercus petraea) als Baum, Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Heckenrose (Rosa canina) und Faulbaum (Frangula alnus) als Sträucher.
- Nachpflanzung von Pflanzausfällen, ggf. Schutz vor Wildverbiss.
- Ab dem 01.03.2020 dürfen nur noch Gehölze aus gebietsheimischer Herkunft gepflanzt werden. Grundlage ist die in der Kompensations-Verordnung enthaltene Karte.
  Pflanzbedarf mit diesen Zahlen 24 Sträucher und 6 heimische Laubbäume.

N Anhang: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten für Anpflanzungen

Mittelgroße und große heimische oder alteingebürgerte Laubbäume			
Acer platanoides	Spitzahorn	*Prunus avium*	Wild-, Vogelkirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	*Quercus petraea*	Traubeneiche
Betula pendula	Weißbirke	*Quercus robur*	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche	*Salix rubens*	Fahlweide 1)
Fagus sylvatica	Rotbuche	*Tilia cordata*	Winterlinde
Fraxinus excelsior	Esche	*Tilia platyphyllos*	Sommerlinde
Populus tremula	Zitterpappel, Espe, Aspe		

1) Weniger an nasse Standorte gebunden als bspw. die Schwarzerle. Im Umkreis dieser Art sind auch die häufig gepflanzten Trauerweiden einzuordnen.

Kleine bis schwach mittelgroße heimische Laubbäume sowie Eibe			
Acer campestre	Feld-Ahorn	*Sorbus aria*	Mehlbeere
Malus sylvestris	Wildapfel, Holzapfel	*Sorbus aucuparia*	Vogelbeere, Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche	*Taxus baccata*	Eibe
Salix caprea	Salweide	*Ulmus glabra*	Bergulme 1)

1) Die normalerweise zu großen Bäumen heranwachsende Bergulme wird hier eingeordnet, weil gegenwärtig auf Grund des Ulmensterbens mit vorzeitigem Absterben zu rechnen ist.

In Hessen heimische, hier ± standortgerechte Sträucher			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	*Ligustrum vulgare*	Liguster
Corylus avellana	Hasel	*Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffel. Weißdorn	*Prunus spinosa*	Schlehe
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	*Ribes uva-crispa*	Stachelbeere
Cytisus scoparius	Besenginster	*Rosa canina*	Heckenrose
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	*Rubus fruticosus agg.*	Brombeere
Frangula alnus	Faulbaum	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Ilex aquifolium	Stechpalme	*Sambucus racemosa*	Roter Holunder
Juniperus communis	Wacholder	*Viburnum opulus*	Gewöhnl. Schneeball

Heimische Kletterpflanzen			
Clematis vitalba	Gewöhnl. Waldrebe	*Lonicera caprifolium*	Jelängerjelieber
Hedera helix	Efeu	*Lonicera periclymenum*	Wald-Geißblatt
Humulus lupulus	Hopfen		

Bearbeitung: Dipl-Geograf H. Richter, 12/2019 und 02/2020

Anlage:
- Biotoptypenkartierung, faunistisch-floristische Planungsraumanalyse und naturschutzfachliche Einschätzung der Machbarkeit, Biolog. Planungsgemeinschaft Annette Möller, Hüttenberg, November 2019